

Neue Hoffnung für Lipödem-Patientinnen

Könnte die Liposuktion bald zur Kassenleistung bei Lipödem werden?

Bisher war die Situation für unter einem Lipödem leidende, gesetzlich Versicherte Patientinnen im Hinblick auf eine Liposuktion auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung geradezu aussichtslos.

Unzählige Klagen wurden von den Sozialgerichten abgewiesen. Urteile, welche die gesetzliche Krankenversicherung zur Übernahme der Kosten für eine solche Maßnahme verpflichteten, bildeten die absolute Ausnahme.

Die Begründung für die abweisenden Urteile war stets dieselbe: Die Liposuktion ist keine zugelassene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und daher grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Nur diese Formalie reichte für ein klageabweisendes Urteil aus, ohne dass überhaupt hinterfragt worden wäre, ob eine Liposuktion nicht besser oder gar unter dem Strich günstiger wäre, als konservative Behandlungsmethoden.

Vielleicht wird sich hieran in Zukunft etwas ändern. Zumindest hat der für die Zulassung neuer Behandlungsmethoden in der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige „Gemeinsame Bundesausschuss“ auf Initiative des Gesundheitsministeriums nunmehr eine Erprobungsstudie beschlossen, die eine Entscheidungsgrundlage für die Zulassung der Liposuktion als Kassenleistung bieten soll.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gemeinsame Bundesausschuss sich nun endlich vom Nutzen der Liposuktion in medizinischer Hinsicht überzeugen kann, damit sich unzählige Patientinnen nicht mehr mit Lymphdrainage, Kompressionsstrümpfen und ähnlichen, lediglich vorübergehend wirksamen Maßnahmen begnügen müssen.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch